

Hygienekonzept vom 09.08.2021

Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten, MNS- oder FFP2 Maske zu tragen und sich zweimal wöchentlich zu testen (Genesene und Geimpfte ausgenommen). Der Nachweis wird gegenüber der Schulleitung erbracht.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u. a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Das **Distanzgebot** zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (**mindestens 1,5 m Abstand**). Dies gilt insbesondere für die anstehenden Lernstands- bzw. Elterngespräche. Diese dürfen auch durch Telefonate oder Videokonferenzen ersetzt werden.
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln. Kein Tauschen/ Ausleihen von Gegenständen.
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser: **vor Schulbeginn**, nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- Husten-und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Mund-Nasen Bedeckung (MNB), Medizinische Gesichtsmaske/Mund-Nasen-Schutz (MNS) und partikelfiltrierende Halbmasken (FFP Masken) bei pädagogischem Personal

In den ersten 14 Tagen ist das Tragen einer MNB im Innenbereich der Schule Pflicht. Erwachsene tragen MNS oder FFP2 Maske. Gesichtsvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz gegenüber Aerosolen.

Räume (Gestaltung der Lern-, Lehr-und Arbeitsplätze)

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.
- Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
- Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.

Lüftung

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
- Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern.

Gegenstände/Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf.

Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schülern umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit **sofort** zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Unterricht/Unterrichtsformen

- Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen.
- Im Ganztage sind die Angebote nach (Doppel-)Jahrgangsstufen zu trennen.
- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden. Singen erfolgt möglichst im Freien, mit Abstand von 2 Metern.
- Sportunterricht darf erteilt werden und findet vorzugsweise im Freien statt.